



Bonus von Euro 600 für Selbstständige, Gesellschafter und Freiberufler

Nr. 3/2020

30. März 2020

Wie bereits seit längerem angekündigt, sieht das Dekret „Cura Italia“ einen einmaligen Bonus in Höhe von 600 Euro für den Monat März vor. Ab **01/04/2020** können nun diese Anfragen telematisch über die Homepage der INPS (www.inps.it) gestellt werden.

Wem steht der Bonus zu?

- Selbstständigen, welche in die INPS Kaufleute oder Handwerk eingetragen sind, keine andere Pflichtversicherung haben und keine Rente beziehen (Bsp. Handwerker, Inhaber von Bars, Restaurants, Geschäften usw.)
- Gesellschaftern von Personen -und Kapitalgesellschaften, welche in die INPS-Kaufleute oder in die INPS- Handwerk eingetragen sind
- Freiberuflern (Tätigkeitsbeginn bereits vor dem 23/02/2020), die in der Separatverwaltung der INPS eingetragen sind, keine andere Pflichtversicherung haben und keine Rente beziehen
- Personen, die in einem Vertragsverhältnis einer geregelten und ununterbrochenen Zusammenarbeit stehen (co.co.co., z.B. Verwalter), welche jeweils am 23/02/2020 bereits bei der INPS-Sonderverwaltung eingetragen sind, keine andere Pflichtversicherung haben und keine Rente beziehen
- Saisonarbeitern im Tourismus, welche unfreiwillig ihr Arbeitsverhältnis zwischen 01/01/2019 und 17/03/2020 beendet haben
- Arbeitern in der Landwirtschaft mit befristetem Vertrag
- Handelsagenten
- Freiberuflern, die in eigene Berufskassen eingetragen sind (INARCASSA, CIPAG, ENPAP, ENPAM, usw.) – Die Ansuchen müssen über die jeweiligen Kassen telematisch gestellt werden. Zudem gibt es bei Freiberuflern, im Gegensatz zu Handwerkern/Kaufleuten, auch eine Einkommensbeschränkung. Der Bonus steht zu, wenn man:
 - Im Jahr 2018 ein geringeres Gesamteinkommen als Euro 35.000 aufweist
 - Im Jahr 2018 ein Einkommen zwischen Euro 35.000 und Euro 55.000 aufweist, wobei im



Bonus von Euro 600 für Selbstständige, Gesellschafter und Freiberufler

30. März 2020

Wie kann der Antrag gestellt werden?

Vergleich zum 1. Trimester 2019 ein Rückgang des Einkommens von mindestens 33% ersichtlich ist bzw. die Tätigkeit zw. 23/02/20 und 31/03/20 beendet wurde
Laut heutigem Stand sind die mitarbeitenden Familienmitglieder von der Entschädigung ausgeschlossen.

Der Antrag kann ab **01/04/2020** telematisch an die INPS bzw. an die Berufskassen gestellt werden.
Der Zugang kann mittels *PIN, aktivierter Bürgerkarte, SPID oder über ein Patronat* erfolgen.

Wenn Sie über keinen SPID bzw. auch über keine aktivierte Bürgerkarte samt Kartenleser verfügen, schlagen wir vor, dass Sie sich einen PIN direkt bei der INPS organisieren, entweder:

- Online über die Seite der INPS (<https://servizi-web2.inps.it/RichiestaPin/jsp/menu.jsp>) oder
- telefonisch über die Grüne Nummer 803164 (gratis) oder über die Nummer 06164164 (kostenpflichtig).

Ihnen werden dann sofort die 8 Zahlen mittels SMS oder Email zugestellt und sie können damit das Ansuchen online versenden.

Sobald wir genau wissen, wie diese Ansuchen zu machen sind, werden wir Ihnen die Anleitungen in einem weiteren Rundschreiben zukommen lassen.

Wichtig ist, dass Sie vorab für den Zugang bereits jetzt den PIN bzw. SPID organisieren, damit man dann den Antrag sofort nach Freigabe stellen kann.

-
- **Wichtig: Die Ansuchen müssen nicht innerhalb einer gewissen Fälligkeit versendet werden! Somit ist es nicht notwendig, dass das Ansuchen bereits am ersten Tag übermittelt werden muss.**